

Zürich, den 30. Januar 2006
rzg-Volkszählung 2010-Vernehmlassung.doc

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Vernehmlassung zur Volkszählung 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie die Kirchen und religiösen Gemeinschaften zur Vernehmlassung bezüglich der Volkszählung 2010 eingeladen haben.

Die öffentlichrechtlich bzw. öffentlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben bereits bei der Vernehmlassung zum Registerharmonisierungsgesetz im Jahr 2003 gemeinsam Stellung genommen und sich aus eigener Initiative auch an der ersten Vernehmlassung zum vorliegenden Geschäft im Sommer des vergangenen Jahres beteiligt¹.

Rechtsgutachten und wissenschaftliche Publikationen zum Thema

Grundlage für unsere bisherigen Stellungnahmen wie für die vorliegende Eingabe ist ein vom Institut für Religionsrecht (ehemals: Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht) erstelltes Gutachten über «Die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Volkszählung». Dessen Autor, Prof. René Pahud de Mortanges, hat die Thematik zwischenzeitlich in weiteren Veröffentlichungen vertieft².

Wir verzichten im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine erneute Darlegung sämtlicher Argumente und Überlegungen, welche die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften veranlassen, sich aus staatspolitischen Gründen, im Interesse einer möglichst umfassenden und differenzierten Erfassung der «Religionslandschaft in der Schweiz»³ sowie im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung für eine systematische Erhebung des Merkmals «Religionszugehörigkeit» auszusprechen – und dies sowohl in den amtlichen Personenregister als auch im Rahmen der Volkszählung.

Differenzierte Erfassung der Religionszugehörigkeit als Anliegen von Kantonsregierungen

Bevor wir zu den Fragen in den Vernehmlassungsunterlagen Stellung nehmen, weisen wir Sie darauf hin, dass mehrere Kantone in ihren Antworten auf die Vernehmlassung zu den Beschlüssen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 betont haben, dass das vorgesehene Vorgehen neben zahlreichen anderen Nachteilen zu einem Verlust an Informationen über die Frage der Religionszugehörigkeit führen würde.

So befürchtet der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Stellungnahme vom 27.9.2005 den Ausfall von «repräsentative(n), auch für kleine Untersuchungseinheiten verwertbare(n) Daten ... über die religiöse Zugehörigkeit – wichtig beispielsweise für soziokulturelle Analysen oder für die Bestimmung der staatlichen Leistungen an Religionsgemeinschaften».

Und auch der Regierungsrat des Kantons Genf, wo eine strikte Trennung von Kirche und Staat besteht erwähnt unter den Daten von höchster Bedeutung («données de première importance»), die in den Registern nicht enthalten sind und nicht mehr verfügbar wären, «une description détaillée du paysage religieux, description importante pour nombre d'analyses socioculturelles, mais aussi pour leurs implications financières» (Stellungnahme vom 26. September 2005).

Zu den Fragen in den Vernehmlassungsunterlagen

Frage 1: Registerharmonisierung

Die Beurteilung Frage, wie schnell die Registerharmonisierung sich in die Praxis umsetzen lässt, liegt ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Sie haben jedoch das Vorhaben der Registerharmonisierung grundsätzlich befürwortet und würden eine Volkszählung, welche sich auf die Register stützt, deren Angaben aber (u.a.zum Thema Religionszugehörigkeit) durch zusätzliche Fragebogenerhebungen ergänzt und differenziert, begrüssen.

Wenn dafür eine zeitliche Verschiebung in Kauf genommen werden müsste, wäre dies zu akzeptieren. Allerdings weisen wir darauf hin, dass damit erst ca. im Jahr 2015 wieder gesamtschweizerisch vergleichbare aktuelle Zahlen verfügbar wären. Berücksichtigt man die Entwicklungen in der Religionslandschaft seit 1990 (z.B. Zunahme des muslimischen Bevölkerungsanteils von 2.21 auf 4.26% oder Anstieg des Merkmals «Keine Zugehörigkeit» von 7.43 auf 11.11%), zeigt sich, dass auch in diesem Bereich die gesellschaftliche Veränderungsdynamik erheblich ist.

Zudem steht eine allfällige Verschiebung in einem gewissen Gegensatz zum Versprechen, mit der vorgesehenen Neuregelung aktuellere und genauere Daten zur Verfügung stellen zu wollen.

Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bevorzugen eine Vollerhebung im Jahr 2010 gegenüber einer Verschiebung, können sich aber mit einer Verschiebung einverstanden erklären, sofern diese der Verbesserung der verfügbaren Daten dient.

Frage 2: Informationsauftrag

Es versteht sich von selbst, dass für die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Thema «Religionszugehörigkeit» bei der Ergänzung der registergestützten Volkszählung durch eine Vollerhebung oder bei allfälligen Stichprobenerhebungen eine hohe Priorität hat.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Erhebung des Merkmals «Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft», wie sie in der Botschaft zum Registerharmonisierungsgesetz vorgesehen ist, kein Ersatz für eine umfassende und differenzierte Erhebung sämtlicher Religionsgemeinschaften ist.

Im Bereich der Bevölkerungsstatistik erachten wir es - auch unter dem Gesichtspunkt der religiösen Neutralität des Staates (BV Art. 15) und unter Berücksichtigung einer rechtsgleichen Behandlung der Religionsgemeinschaften (BV Art. 8 Abs 2) als wichtig, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln wie die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen / Religionsgemeinschaften. Aufgrund der unterschiedlichen Anerkennungspraxis der Kantone ergäbe sich auch für die in einigen oder vielen Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ein disparates Bild. So wären z.B. die Angaben über die Mitglieder der christkatholischen Kirche oder die israelitischen Gemeinschaften sehr lückenhaft, über die islamischen Gemeinschaften als drittgrösste Religionsgemeinschaft gäbe es keine detaillierten Angaben und selbst für die beiden grossen Landeskirchen würden die Angaben aus den Trennungskantonen Genf und Neuenburg fehlen.

Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften halten fest, dass eine Ergänzung der registergestützten Methode durch Fragebogen, welche unter anderem das Merkmal «Religionszugehörigkeit» umfassend erheben, aus Gründen des praktischen Nutzens wie der rechtsgleichen Behandlung der Religionsgemeinschaften von grossem Vorteil wäre.

Sollte der Grundsatzentscheid zu Gunsten der Ergänzung der Registerauswertung durch Stichprobenerhebungen aufrecht erhalten werden, befürworten sie detaillierte und repräsentative Erhebungen bis auf die Ebene von Gemeinden und städtischen Quartieren im Abstand von vier bis fünf Jahren. Deren Nutzen und Aussagekraft ist für Fragen der Religion höher als jene von häufigeren Erhebungen mit kleineren Stichproben und demzufolge geringerer Detaillierung.

Im Sinne der Aufforderung des zuständigen Bundesrates, die Beantwortung der Fragen durch «weitere Anliegen, Kommentare und Probleme aus Ihrer Sicht» zu ergänzen, erlauben wir uns, einige grundsätzliche Erwägungen anzufügen, für die wie uns z.T. auf die eingangs erwähnten Vorarbeiten und früheren Stellungnahmen abstützen.

Grundsätzliche Erwägungen zur Bedeutung statistischer Angaben zur Religionszugehörigkeit

Der mit dem Verzicht auf eine umfassende Erhebung des Merkmals «Religionszugehörigkeit» drohende Verlust an statistischen Materialien über die grösseren und prägenden Religionsgemeinschaften kontrastiert zudem mit der Entwicklung in der religionsrechtlichen Gesetzgebung der Kantone, die zunehmend dazu übergehen, neben der öffentlichrechtlichen Anerkennung auch das Instrument der sogenannten «kleinen Anerkennung» einzuführen, um in einer religiös pluralistisch gewordenen Gesellschaft ihre Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften neu und differenzierter als bisher zu regeln. Der Kirchen- und Staatskirchenrechtler, Prof. Dr. A. Loretan, Universität Luzern, schreibt dazu: «Die Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften besteht heute in mehr als der Hälfte der Kantone. Bei Revisionen der Kantonsverfassungen besteht die Tendenz, die Möglichkeit zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften aufzunehmen, wie die Revisionen bzw. Totalrevisionen in den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Luzern zeigen»⁴.

Eine von der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) publizierte Studie über «Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen»⁵ empfiehlt, sich an «Teilanerkennungsmöglichkeiten und allgemeinen gesetzgeberischen Änderungen auf allen Stufen, welche eine ungehinderte Religionsausübung fördern» zu orientieren und plädiert damit ebenfalls für eine Verbesserung der Beziehungen von Staat und Religionsgemeinschaften, die um so eher zukunftsfähig und sinnvoll ausgestaltet werden kann, je genauer der Staat und die Gesellschaft über die religiöse Vielfalt und ihre Entwicklung im Bild sind, wozu verlässliches statistisches Material eine unerlässliche Voraussetzung ist.

Es wäre aus unserer Sicht unverständlich, wenn der Staat darauf verzichtete, sich über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung umfassend zu informieren und damit seine eigenen Möglichkeiten einschränkte, dem religiösen Frieden zu dienen (BV Art 72 Abs 2), für den er eine grosse Verantwortung trägt, während die Politik für die Bedeutung des Religiösen eine neue Sensibilität entwickelt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Überlegungen, die Bundesrat P. Couchepin in seiner Rede zum Thema «Religion in Gesellschaft und Politik» in Anknüpfung an die Resultate der Volkszählung 2000, formuliert hat⁶: «Eine freiheitliche Gesellschaft ... verschliesst sich nicht gegenüber dem Religiösen. Vielmehr ist sie bestrebt, jeder Meinungsgruppe bzw. jeder Konfessionsgemeinschaft einen privaten und öffentlichen Raum zu verschaffen. ... Zum Schluss möchte ich für einen Laizismus in der Tradition der Aufklärung plädieren, der offen ist für das Religiöse, der die Konfessionslosen achtet und der

neue religiöse Ausdrucksformen ohne Ausgrenzung zulässt. Der Rest ist Sache des Gesprächs und der Praxis.»

Konkreter Nutzen der Erhebung der Religionszugehörigkeit für Staat und Gesellschaft

Die Erhebung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken und Informationen über die Grösse und Verbreitung von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften⁷ sind für den Staat ebenso wichtig wie für die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Gebraucht werden die entsprechenden Daten unter anderem in folgenden Bereichen:

Auf Bundesebene: Rechtsgleiche Erfüllung von Bundesaufgaben

- Schutz des Religionsfriedens (BV Art 72 Abs 2): Information über die religiöse Situation der Bevölkerung zur Lagebeurteilung und gegebenenfalls zur Vorkehrung angemessener Massnahmen.
- Armeeseelsorge: Organisation der Seelsorge für Mitglieder der verschiedenen Religionsgemeinschaften.
- Vernehmlassungsverfahren: Einbezug der Religionsgemeinschaften und Gewichtung von deren Antworten.
- Radio und Fernsehen: Berücksichtigung der Vielfalt der religiösen und nicht-religiösen Ansichten.
- Integration: Berücksichtigung der Kultur von Menschen ausländischer Herkunft, für die Religion/Religionszugehörigkeit oft eine zentrale Rolle spielt.
- Pflege von Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, z.B. im Bereich der Zusammenarbeit der DEZA mit kirchlichen Hilfswerken im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder im Zusammenhang mit der Seelsorge an den Empfangsstellen des Bundes (vgl. die Rahmenvereinbarung des Bundes mit den drei anerkannten Kirchen [christkatholisch, evangelisch-reformiert, römisch-katholisch] und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund vom Dezember 2002).

Urheberrecht

- Tarif C der SUIZA, welcher die Abgeltung von Urheberrechten im Bereich der Kirchenmusik regelt, beruht auf den Mitgliederzahlen der Religionsgemeinschaften gemäss Volkszählung.

Rechtsprechung des Bundesgerichtes

- Statistische Angaben über die zahlenmässige Verteilung der Religionsgemeinschaften sind sowohl für religionsrechtliche als auch für Entscheidungen in anderen Rechtsbereichen notwendig.

Auf kantonaler und kommunaler Ebene

- Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben, die sich aus der öffentlichrechtlichen oder öffentlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie aus der allg. kantonalen Zuständigkeit für das Verhältnis von Staat und Kirchen (BV Art 72) ergeben.
- Für die Fortentwicklung des kantonalen Staatskirchen- bzw. Religionsrechtes sind die Kantone auf sachgerechte Entscheidungsgrundlagen angewiesen. So setzt etwa das Gemeindegesetz des Kt. Zürich für die Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften statistische Angaben voraus. «Staatlich anerkannte Kirchen erhalten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden die Mitteilungen, deren sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen. Der Regierungsrat kann andern religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie a) im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen, b) in der Schweiz während mehr als dreissig Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben, c) die Rechtsordnung beachten, d) ihre

Statuten in demokratischer Form beschlossen haben.» (Gemeindegesezt/ZH von 1989 § 39a) Im Kanton Waadt ist die Höhe der staatlichen Beiträge an die Kirchen von deren Anteil an der Gesamtbevölkerung abhängig. Die Liste der Beispiele liesse sich vermehren.

- Die Wahrnehmung gesetzlich verankerter res mixtae (Religionsunterricht, Anstalten-seelsorge) kann nur mit entsprechender Kenntnis der Mitgliederzahlen erfolgen.
- Für die Einrichtung von Friedhöfen oder besonderen Grabfeldern für die Mitglieder mancher Religionsgemeinschaften muss der Bedarf abgeschätzt werden können.
- Aufteilung finanzieller Beiträge: Wo solche vorgesehen sind, werden die Kirchensteuererträge juristischer Personen proportional zu den Mitgliederzahlen im ganzen Kanton bzw. in der Sitzgemeinde der juristischen Person aufgeteilt.

Statistik und religionssoziologische Forschung⁸

- Die Verfassung verpflichtet den Bund, «die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz» zu erheben (BV Art 65, Abs. 1). Religionszugehörigkeit und die Entwicklung der religiösen Gemeinschaften gehören unzweifelhaft zu den relevanten Daten für die gesellschaftliche Entwicklung.
- Die in den letzten Jahren intensivierete religionssoziologische Forschung, die zwingend auf entsprechende statistische Daten angewiesen ist, kann ihrerseits wichtige Informationen liefern für die kantonale und eidgenössische Rechtspolitik im Bereich Staat – Religionsgemeinschaften.

Bedeutung der Religionsstatistik der Volkszählung für die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst

Die umfassende statistische Erhebung der Religionszugehörigkeit dient auch der Erfüllung von Aufgaben der Kirchen und kirchlichen Organisationen auf kantonaler und überkantonaler Ebene:

- Mitgliederzahlen werden teilweise als Kriterium für die Berechnung des Finanzausgleichs oder für die Berechnung des Gewichts von Wahlkreisen oder die Festlegung von Beiträgen an kirchliche und ökumenische Projekte verwendet.
- Die Mitgliederzahlen der kantonalen Organisationen sind teilweise massgebend für die Berechnung von Beiträgen an überkantonale Organisationen und damit für die Finanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aktivitäten.
- Genaue Kenntnisse der Religionslandschaft sind aber auch wichtig für die Planung und Gestaltung der Seelsorge und die kirchlichen Lebens. So arbeitet beispielsweise das Pastoralsoziologische Institut in St. Gallen oder das Observatoire des Religions an der Universität Lausanne regelmässig mit regionalisierten Daten aus den Ergebnissen der Volkszählung. Wie wichtig diese sind, haben insbesondere die sorgfältige Auswertung der Ergebnisse der Volkszählung 2000 in der entsprechenden Publikation des Bundesamtes für Statistik (s.o.), sowie deren Berücksichtigung in viel beachteten religionssoziologischen Publikationen der letzten Jahre⁹ gezeigt.

Bedeutung der Volkszählungsergebnisse für den Zusammenhalt in der pluralistischen Schweiz

In den Schlussfolgerungen seines Beitrages: «Die Religionsgemeinschaften der Schweiz im Spiegel der Volkszählungen»¹⁰ schreibt der Vizedirektor des Bundesamtes für Statistik, W. Haug: «Indem die Volkszählung objektive, vergleichbare Informationen zu einer Thematik bereitstellt die oft sehr emotional diskutiert und erlebt wird, leistet sie einen Beitrag zum Zusammenhalt und zur Verständigung in der pluralistischen, föderalen Schweiz. Sie trägt zur Vertrauensbildung unter den Religionsgemeinschaften selber bei und zur Förderung der Bezie-

hungen zwischen Kirche und Staat, deren Gestaltung gemäss Art. 72 der Bundesverfassung den Kantonen übertragen ist.»

Schlussbemerkung

Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass «Religion» zu jenen Merkmalen gehört, «die tatsächlich seit 1850 ohne Unterbrechung alle 10 Jahre erhoben wurden» (BFS aktuell 1, November 2005, Seite 14). Es wäre aus unserer Sicht von grossem Nachteil, wenn diese Tradition zu Gunsten von Stichprobenerhebungen aufgegeben würde, die es verunmöglichen würden, analytische Zusammenhänge zwischen Fragen der Religionszugehörigkeit und anderen Themen herzustellen.

In seinem Antwortschreiben¹¹ auf die Stellungnahme der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften hat Bundesrat P. Couchepin abschliessend versichert: «Der Bundesrat ist sich der Anliegen der Kirchen bewusst. Der angestrebte Methodenwechsel muss gründlich und mit Umsicht vorbereitet werden. Der Informationsauftrag der Volkszählung ist deshalb noch nicht definitiv festgelegt. Gegenwärtig ist eine erste Konsultation bei den Kantonen im Gang. Daran anschliessend sind weitere Vernehmlassungen vorgesehen, bei denen sich auch die weiteren Kreise wie die Kirchen werden äussern können. Der Bundesrat wird die Resultate sorgfältig prüfen und in die definitiven Vorgaben für die neue Volkszählung einfließen lassen.»

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die sorgfältige Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Römisch-Katholische
Kirche in der
Schweiz

Schweizerischer
Evangelischer
Kirchenbund

Christkatholische
Kirche der
Schweiz

Schweizerischer
Israelitischer
Gemeindebund

Thomas Wipf + Frig-René Müller A. Donath

+ Amédée Grab
Präsident der
Schweizer
Bischöfskonferenz

Pfr. T. Wipf
Präsident des
Rates

+ F.-R. Müller
Bischof

Prof. Dr. A. Donath
Präsident

Thomas Wipf

U. Stolz

D.-L. Rhein

G. Manetsch
Präsidentin der Römisch-
Katholischen Zentralkon-
ferenz der Schweiz

Pfr. T. Schaad
Geschäftsleiter

U. Stolz
Synodalratspräsident

D.-L. Rhein
Generalsekretär

¹ Römisch-Katholische Kirche in der Schweiz, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Christkatholische Kirche in der Schweiz, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG), Brief und Vernehmlassungsantwort vom 29. April 2003; Dies., Volkszählung 2010 – Erhebung der Religionszugehörigkeit, Brief an BR P. Couchepin vom 10. August 2005.

² R. Pahud de Mortanges, Die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Volkszählung. Gutachten erstellt im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, April 2002; Ders., Die Religionszugehörigkeit als Erhebungsmerkmal der Volkszählung, in: Recht – Ethik – Religion. Bundesrichter Giusep Nay zu Ehren, Luzern 2002, 95-105; Ders., Religionszugehörigkeit – bloss Privatsache? Unbefriedigender Entwurf des Personenregistergesetzes, in: Neue Zürcher Zeitung vom 31. März 2003; Ders. Datentransfer und Datenschutz an der Schnittstelle zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, in: Ders./E. Tanner (Hg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. *Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse*, (FVRR 15), Zürich 2005, 595-625.

³ Bundesamt für Statistik, Eidg. Volkszählung 2000. Religionslandschaft in der Schweiz, verfasst von Prof. C. Bovay in Zusammenarbeit mit R. Broquet, Neuchâtel, Dezember 2004.

⁴ A. Loretan, Religionsfreiheit und Gleichstellung aus religionsrechtlicher und religionsphilosophischer Sicht, in: Richli, P. (Hg.), Wo bleibt die Gerechtigkeit? (LBR 5), Zürich 2005, 87-112, hier: 101; zur Ergänzung der «qualifizierten» (öffentlich-rechtlichen) durch die «einfache» Anerkennung vgl. G. Nay, Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit. Die schweizerische Lösung des Dualismus, in: Loretan, A./Luzatto, F. (Hg.), Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung. Kontext Europa, Lit Verlag: Münster 2004, 65-78; Ders., Selbstverständnis, Selbstbestimmungsrecht und öffentlich-rechtliche Anerkennung. Voraussetzungen der Anerkennung weiterer, auch islamischer Religionsgemeinschaften, in: Pahud de Mortanges, R./Tanner, E. (Hg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung (FVRR 13), Freiburg 2002, 111-128.

⁵ S. Cattachin/C.R. Famos/M., Duttwiler/H. Mahnig, Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) Bern, September 2003, 7.

⁶ P. Couchepin, Religion in Gesellschaft und Politik. Fachtagung FDP Schweiz, Bern 21. Mai 2005 (Redemanuskript)

⁷ Zum Nachfolgenden vgl. die in Anm. 2 genannte Literatur.

⁸ Vgl. dazu W. Haug, Die Religionsgemeinschaften der Schweiz im Spiegel der Volkszählungen, in: R. Pahud de Mortanges/ E. Tanner (Hg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. *Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse*, (FVRR 15), Zürich 2005, 3-33; Claude Bovay/R. Broquet, Religionslandschaft in der Schweiz (frz. Ausgabe: *Le paysage religieux en Suisse*), Neuchâtel 2004.

⁹ R.J. Campiche, *Les deux visages de la religion. Fascination et désenchantement*, Genf 2004 ; Ders., Die zwei Gesichter der Religion, Faszination und Entzauberung, Zürich 2004; A. Dubach/B. Fuchs, Ein neues Modell von Religion. Zweite Schweizer Sonderfallstudie – Herausforderung für die Kirchen, Zürich 2005.

¹⁰ S.o. Anm. 3, S. 26.

¹¹ Bundesrat P. Couchepin, Volkszählung 2010 – Erhebung der Religionszugehörigkeit, Brief vom 5. September 2005.